# Amtsgericht Bremerhaven

## Beschluss

## Terminbestimmung

**11a K 40/24** 30.10.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Mittwoch, den 20.01.2027, 10:30 Uhr Uhr**, im Amtsgericht Amtsgericht Bremerhaven, Nordstraße 10, 27580 Bremerhaven, Saal/Raum A100, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Wulsdorf Blatt 3985 unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses gebuchte Grundstück

| Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe m² |
|---|---|---|---|---|
| Wulsdorf | 45 | 167 | Hof- und Gebäudefläche, Gisselstraße Nr. 6 | 822 |

Detaillierte Objektbeschreibung:
leerstehendes, teilunterkellertes und eingeschossiges Einfamilienhaus mit Anbau und ausgebautem Dachgeschoss; Erker, umfasster Zugangsbereich und überdachte Terrasse vorhanden; Wohn-/Nutzfläche: 134 m², 43 m² Nutzfläche (Teilkeller/Garage); Baujahr: 1934, Anbau: 1952; Garage und Umfassung des Eingangsbereichs wurden mit vermindertem Grenzabstand errichtet. Das Einverständnis des Nachbarn liegt jedoch vor; das Objekt befindet sich in der Schutzzone III A des Wasserwerks Wulsdorf. Es gelten umfangreiche Schutzbestimmungen; Baumängel/Instandhaltungsstau besteht, was zu einer Wertminderung im Gutachten geführt hat.

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch eingetragen worden am: 27.05.2024.

Verkehrswert gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG: 160.000,00 €.

Eventuell (auf Antrag von Beteiligten) zu leistende Sicherheit: 10 % des Verkehrswerts (s.o.).

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn

der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.